

Vereinsstatuten

des USV Elixhausen Fußball

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Hauptversammlung

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 14 Rechnungsprüfer

§ 15 Schiedsgericht

§ 16 Anti Doping Bestimmung

§ 17 Auflösung des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen UNION SPORTVEREIN ELIXHAUSEN FUSSBALL, kurz USV Elixhausen Fußball.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elixhausen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg und arbeitet gemeinnützig.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
4. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der sportlichen Ertüchtigung im Fußballsport im Bereich des Fitness-, Breiten- und des Wettkampfsportes.

Die Vereinstätigkeit des USV Elixhausen ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO sowie des § 4a Abs 2 EStG.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen aller Art, so neben dem regelmäßigen Trainingsbetrieb insbesondere auch lokale, nationale und internationalen Turnieren und Wettkämpfen
 - b) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen
 - c) Erhaltung und Verwaltung von Sportstätten sowie den damit im Zusammenhang stehenden, unbeweglichen und beweglichen Betriebseinrichtungen
 - d) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - e) Lehrgänge, Kurse und Schulungen
 - f) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
 - g) Herausgabe von Publikationen wie Mitteilungsblättern, Zeitschriften und anderen Druckwerken sowie elektronischer Medien
 - h) Betrieb einer Homepage
 - i) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek
 - j) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training
 - k) Auflage von Werbeträgern
 - l) die Durchführung von Flohmärkten und Basaren
 - m) die Abgabe von Sportutensilien, Werbeträgern und Fanartikel
 - n) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Warenabgabe, Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien, Werbeträgern und Fanartikel
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - e) Erträge aus Veranstaltungen
 - f) Geldstrafen
 - g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung und Internet)
 - h) Sponsoring und Sponsorenverträge (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
 - i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
 - j) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen und Fortbildungen
 - k) Zinserträge, Beteiligungserträge und Wertpapiere
 - l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)

- m) Betrieb einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
 - o) Verkauf von Publikationen
 - p) Vermietung der Vereinsbusse
 - q) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - r) Sammlungen
 - s) Die entgeltliche Zurverfügungstellung von vereinseigenen Sportstätten
 - t) Verleih, Verkauf und Vermittlung von Sportlern
 - u) Flohmärkte und Basare
 - v) Beteiligung an Unternehmen
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks des Vereins anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.
 5. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gem. § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10% der Spendeneinnahmen belaufen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen sowie die Zweigvereine bzw. deren Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die den Verein vor allem durch Zuwendungen fördern oder durch Spenden unterstützen. Diese haben keine darüber hinausgehenden Pflichten und keine Stimmrechte.
3. Ehrenobmänner/Ehrenobfrauen und Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich in besonderer Weise um den USV Elixhausen verdient gemacht haben. Dies kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung erfolgen. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenobmann/Ehrenobfrau erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss in der Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereins oder des Zweigvereins.
2. Der freiwillige Austritt aus dem USV Elixhausen kann jederzeit und ohne Frist erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. eines Vereinsangehörigen, kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins.

- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - d) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen
- 4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung (Einschreibebrief) die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
 - 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
 - 6. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Schlüssel, Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen gemäß den Benützungsordnungen (Hausordnung) zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach § 9 Abs. 7.
- 2. Jedes Mitglied sowie hat das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Interessenvertretung im Rahmen der Möglichkeiten des USV Elixhausen.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 4. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- 6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7. Die Zweigvereine sind verpflichtet, nach durchgeführter Hauptversammlung unverzüglich die Liste des neugewählten Vorstandes des Zweigvereins dem USV Elixhausen nachweislich zuzustellen.
- 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - 1. Hauptversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - 2. Vorstand (§§ 12 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - 3. Rechnungsprüfer (§ 15)
 - 4. Schiedsgericht (§16)

2. Sämtliche Organe werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.
3. Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt davon unberührt.
4. Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär drei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organes bzw. Funktionärs in seiner Funktion. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Hauptversammlung zu kooptieren.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

Die Hauptversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereines.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen bzw. im Falle der lit. a zum vom Vorstand oder der Hauptversammlung festgelegten Termin statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder eine dem Stand der Technik entsprechende, elektronisches System (z.B. WhatsApp) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
 - f. Feststellung der Stimmberechtigten und Zuerkennung der Stimmenanzahl
 - g. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - h. Genehmigung der Tagesordnung
 - i. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - j. Bericht des Vorstands
 - k. Bericht der Rechnungsprüfer
 - l. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - m. Wahl des neuen Vorstands
 - n. Wahl der Rechnungsprüfer
 - o. Beschlussfassung über die gültig gestellten Anträge
 - p. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenobmanns
 - q. Allfälliges

Die Tagesordnung einer a.o. Hauptversammlung muss mindestens die Punkte a), b), c) der ordentlichen Hauptversammlung enthalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder gemäß den zugeteilten Stimmrechten (§ 7 Abs.2) und die Ehrenmitglieder.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Hauptversammlungen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/Obfrau in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das
Vorstandsmitglied den Vorsitz, das dem Verein am längsten angehört oder das von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Beschluss und Abhandlung der Tagesordnung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ernennung eines Ehrenobmannes auf Vorschlag des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist nach der Hauptversammlung des USV Elixhausen das höchste Organ. Er ist somit für die gesamten Vereinsangelegenheiten zwischen den Hauptversammlungen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen erwähnten Vereinsorgane.

Ist ein Ehrenobmann/Ehrenobfrau ernannt, hat dieser Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.

2. Dem Vorstand gehören an:

- Obmann/Obfrau
- Bis zu zwei Obmann/Obfrau Stellvertreter
- Schriftführer/in
- Kassier/in

- Beiräte

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle einen anderen Vereinsangehörigen zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung ganz oder auf unbestimmte Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jegliche Funktionen im Vorstand sind persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr ab.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und beschließt die grundsätzlichen Bestimmungen des USV Elixhausen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Angehörigen des USV Elixhausen verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.
7. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind sowohl Obmann/Obfrau als auch Obmann/Obfrau Stellvertreter/in verhindert kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
12. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Hauptversammlung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
 - a) die Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) die Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Gebühren für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung

- e) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - f) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h) die Aufnahme von Mitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern und einzelnen Vereinsangehörigen nach den Bestimmungen des Disziplinarausschusses
 - i) Vorschlag auf Ernennung eines/r Ehrenobmannes/Ehrenobfrau sowie auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft an die Hauptversammlung sowie auf Aberkennung dieser Ehren
 - j) Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen und die Aberkennung solcher Ehrungen
 - k) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
2. Der Vorstand beschließt die genaue Vorgangsweise bei Ausschlüssen und Verwarnungen in einem Disziplinarverfahren (Disziplinarausschuss).

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/in unterstützt ihn dabei.
2. Der Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann/Obfrau und des Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten sind die Unterschriften des Obmann und des Kassier erforderlich.
3. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines vertretungsbefugten Vorstandsmitglieds.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Hauptversammlung fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese der Zustimmung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer/in führt Protokoll in der Hauptversammlung und im Vorstand. Den offiziellen Schriftverkehr des Vereines zeichnet der Schriftführer/in gemeinsam mit dem Obmann/Obfrau.
7. Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, genaue Regelungen über Art und Höhe der vom Kassier/in ausbezahlten Gelder erlässt der Vorstand. Insbesondere obliegt ihm neben der Kontoführung und der Führung der Handkasse, die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet er offizielle Schriftstücke des Vereines gemeinsam mit dem Obmann/Obfrau.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann//Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins, außer der Hauptversammlung, angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach §577ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung dem Vorstand binnen 14 Tagen einen Vereinsangehörigen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Dritten Schiedsrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Hauptversammlung, angehören, das Gegenstand des Streits ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Anti Doping Bestimmung

Der USV Elixhausen sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere dem WADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung, und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti- Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer im Sinne der §§ 34 ff BAO iVm § 4a EStG spendenbegünstigten Einrichtung zuzuwenden, die dieses ausschließlich und unmittelbar und zur Gänze für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des §§ 34 BAO in Verbindung mit § 4a Abs 2 EStG zu verwenden hat. Das verbleibende Vermögen ist dem USV Elixhausen Gesamtverein zu übergeben, der allen Vorgaben für einen begünstigten Vereinszweck entspricht.